

An die Adressaten  
gemäss Adressatenliste

Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen

E-Mail [geoig@swisstopo.ch](mailto:geoig@swisstopo.ch)  
Unser Zeichen P0080

Datum 28.11.2006  
Telefon 031 963 22 24

### **Geoinformationsgesetz (GeolG):**

### **Anhörung gemäss Art. 10 Vernehmlassungsgesetz zu den Ausführungsverordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. September 2006 hat der Bundesrat den Entwurf eines Geoinformationsgesetzes mit der dazugehörigen Botschaft an das Parlament zur Behandlung überwiesen. Wie in dieser Botschaft bereits ausgeführt wurde, erfordert die Umsetzung des Geoinformationsgesetzes die Erarbeitung resp. Änderung einer Reihe von Verordnungen.

Die Arbeiten zur Anpassung des Ordnungsrechts wurden – mit Ausnahme der Regelungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen – Ende 2005 bereits in Angriff genommen und sind soweit fortgeschritten, dass die bestehenden Entwürfe im Rahmen einer Anhörung den kantonalen Fachstellen (Vermessungsämter und GIS-Fachstellen) und interessierten Organisationen unterbreitet werden können. Wie bereits das Geoinformationsgesetz werden auch die zugehörigen Ausführungsbestimmungen in einem partizipativen Prozess erarbeitet. Deshalb wurde für jeden Regelungsbereich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der neben Fachpersonen aus swisstopo auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Bundesämter, kantonaler Ämter und der Fachorganisationen angehören. Eine Übersicht über diese Projektorganisation findet sich im beigelegten „Erläuternden Bericht“ zu den Verordnungsentwürfen.

Es ist zudem absehbar, dass die Einführung des Geoinformationsgesetzes auch zu Anpassungen weiterer Fachverordnungen führen wird. Diese Frage wird bundesverwaltungsintern abgeklärt.

Sie erhalten mit diesem Begleitschreiben eine CD-ROM, welche alle nachstehenden Verordnungsentwürfe in zweifacher Ausführung (im pdf- und word-Format) sowie den erläuternden Bericht dazu enthält. Wir bitten Sie, Ihre Bemerkungen zu den Verordnungen so aufzuteilen, dass Sie einerseits in einem separaten Schreiben Ihre „Allgemeinen Bemerkungen“ zur Systematik generell, zum Aufbau der Normen etc. anbringen. Die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln wollen Sie bitte in der dazu vorgesehenen und zur Verfügung gestellten Tabelle (Dokument im Word- und Querformat) anbringen. Wir bitten Sie, uns beide Dokumente (also die allgemeinen Bemerkungen sowie die Tabelle) wenn möglich elektronisch zu retournieren.

Zur Begutachtung werden die folgenden Verordnungsentwürfe unterbreitet:

| Fachbereich                      | Verordnung des Bundesrates                                                                                                                                                                | Technische Verordnung                                                                                   |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeines Geoinformationsrecht | *Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)<br><br>Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)                                                                 | *Technische Verordnung der swisstopo über Geoinformation (Technische Geoinformationsverordnung, TGeoIV) |
| Landesvermessung                 | Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV)                                                                                                                   | Technische Verordnung des VBS über die Landesvermessung (Technische Landesvermessungsverordnung, TLVV)  |
| Landesgeologie                   | Verordnung über die Landesgeologie (LGeoV)                                                                                                                                                | Verordnung des VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV)                            |
| Amtliche Vermessung              | Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)<br><br>Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerverordnung, GeomV) | Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV)                                       |

\*An diesen beiden Verordnungsentwürfen ist bis kurz vor Beginn der Anhörung gearbeitet worden, sodass insb. die Mitglieder der entsprechenden Arbeitsgruppe nicht mehr konsultiert werden konnten. Einzelne Bestimmungen sind deshalb noch nicht ausgereift.

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme zu diesen Entwürfen **bis spätestens zum 26. Februar 2007** an die Mail-Adresse [geoig@swisstopo.ch](mailto:geoig@swisstopo.ch) (allenfalls schriftlich an das *Bundesamt für Landestopografie, Projekt GeoIG, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern*) einzureichen. Wir haben die geplante Frist zur Einreichung der Stellungnahmen vom 5.2.07 auf vielfachen Wunsch unserer Partner und entgegen unserer bisherigen Ankündigung um 3 Wochen verlängert.

Die begrüßten kantonalen Fachstellen sind gebeten, die Meinungen allfälliger weiterer kantonalen Amtsstellen direkt in ihre Stellungnahmen mit ein zu beziehen. Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Landestopografie



Jean-Philippe Amstein  
Direktor

Anhang: Verteilerliste  
Beilagen: erwähnt